

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

79

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen

Bekanntmachung

Nach der 12. BayIfSMV sind bestimmte Regelungen an die Voraussetzung geknüpft, dass die festgelegte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) oberhalb oder unterhalb bestimmter Werte liegen (Über- bzw. Unterschreitungen).

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft, § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert unterschritt im Landkreis Lichtenfels von 08. Mai 2021 bis 12. Mai 2021, somit an fünf aufeinander folgenden Tagen den Wert von 165. Es gelten ab dem zweiten Tag nach Vorliegen der Voraussetzungen, so mit zum **14. Mai 2021**, die Regelungen, die an eine Unterschreitung des Inzidenzwertes von 165 geknüpft sind. Dies sind nachfolgend:

Schulen:

Neben der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet in den Jahrgangsstufen 1 - 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 Meter durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Im Übrigen findet weiterhin Distanzunterricht statt (§ 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zweimal wöchentlich einem Test

in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zugrundeliegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultages vorgenommen worden sein.

Auf dem Schulgelände, in der Mittagsbetreuung, in allen Angeboten der Notbetreuung gilt Maskenpflicht.

Tagesbereungsangebote für Kinder:

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuungen, organisierte Spielgruppen für Kinder sind gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV nach wie vor geschlossen, es findet Notbetreuung statt.

Für Schülerinnen und Schüler gilt hiervon abweichend, dass der Besuch des Kinderhorts, der altersgeöffneten Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle möglich ist (§ 19 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Außerschulische Bildung – Hundeschulen:

Präsenzunterricht an Hundeschulen ist unter Einhaltung der in § 20 Abs. 1 Satz 1 - 4 der 12. BayIfSMV genannten Hygienestandards zulässig (§ 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV).

Lichtenfels, 12. Mai 2021

Meißner
Landrat

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

